

7. Dezember 2021

Rundschreiben Nr. 82/2021

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 79/2021

An alle
Kreditinstitute

1. Finanzsanktionen gegen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
Durchführungsverordnung (EU) 2021/2151 des Rates vom 6. Dezember 2021

**2. Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen
angesichts der Lage in der Ukraine**
Durchführungsverordnung (EU) 2021/2152 des Rates vom 6. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

1. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/2151¹ (Anlage 1) hat der Rat der Europäischen Union in der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998² (Sanktionsregime Menschenrechtsverletzungen und -verstöße) den Eintrag zu einer verstorbenen Person gestrichen sowie die Angaben zu sieben natürlichen Personen aktualisiert.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2151 des Rates vom 6. Dezember 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

² Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße

2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2021/2152³ (Anlage 2) den Eintrag zu einer Person sowie die Informationen über ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014⁴ (Sanktionsregime Ukraine/Russland) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. **Eine Rückmeldung ist daher nicht erforderlich.** Die Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1998 bzw. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 bleiben unberührt.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Stange



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

³ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2152 des Rates vom 6. Dezember 2021 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

⁴ Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2151 DES RATES
vom 6. Dezember 2021
zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere
Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

Aus technischen Gründen bitten wir die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2151 direkt im EU-Amtsblatt unter folgendem Link abzurufen:

[EUR-Lex - 32021R2151 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2151/oj)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/2152 DES RATES**vom 6. Dezember 2021****zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. März 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung durch den Rat sollte der Eintrag zu einer Person und die Informationen über ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gestrichen werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2021.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. CIGLER KRALJ

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A. („Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2“) wird der Eintrag zu folgender Person gestrichen:
„17. Oleksandr Viktorovych Klymenko (Олександр Вікторович Клименко)“;
 2. In Abschnitt B. („Verteidigungsrechte und Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz“) wird Eintrag 17, auch zu Oleksandr Viktorovych Klymenko, gestrichen.
-